



## **SPITEX Verein oberer Brienersee**

Oberried Brienz Schwanden Hofstetten Brienzwiler

---

### **Statuten**

#### **I. GRUNDSÄTZE**

	<b>Art. 1</b>
Name, Sitz und juristische Form	SPITEX Verein oberer Brienersee ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Brienz.
	<b>Art. 2</b>
Zweck	<p>Der Verein bietet der Bevölkerung der Gemeinden Oberried, Brienz, Schwanden, Hofstetten und Brienzwiler ein umfassendes Angebot an spitalexternen Leistungen (Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe), wie sie im Leitbild des Vereins und im Leistungsvertrag zwischen Einwohnergemeinde Brienz und SPITEX Verein oberer Brienersee beschrieben sind.</p> <p>Er kann ergänzende Dienstleistungen anbieten, sowie Personal an andere Organisationen weitervermieten.</p>
	<b>Art. 3</b>
Personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen	Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.
	<b>Art. 4</b>
Beziehungen, Zusammenarbeit	Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten, der Ärzteschaft und mit anderen Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen
	<b>Art. 5</b>
Parteilpolitische und konfessionelle Neutralität	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **II. MITGLIEDSCHAFT**

	<b>Art. 6</b>
Arten	<p>Folgende Mitgliedschaften sind möglich</p> <p>a) Einzelmitgliedschaft</p> <p>b) Familienmitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliedschaft von Personen, die im gleichen Haushalt leben.</li><li>- Familien und Haushalte werden als ein Mitglied gezählt und müssen nur einen Mitgliederbeitrag entrichten.</li></ul>

- c) Kollektivmitgliedschaft
  - Privatrechtliche juristische Personen (Firmen, Vereine usw)
  - Öffentlich-rechtliche juristische Personen (Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden usw)

#### **Art. 7**

Eintritt, Austritt,

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt nach erfolgter einmaliger Mahnung durch Nichtbezahlung desselben.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 8**

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **a) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9**

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 1 Monat vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem anzuberaumen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

#### **Art. 10**

Aufgaben

- a) Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festlegung der Entschädigung für die Vorstandstätigkeit
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen. Auf eine regional und interessenmässig ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes ist zu achten.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung von nicht im Budget vorgesehene Ausgaben über Fr. 5'000
- i) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- k) Abänderungen der Statuten
- l) Abänderung des Fondsreglements
- m) Auflösung des Vereins

Anträge/Abstimmungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.</p> <p>Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Aktiv stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied (Einzel-, Familien-, Kollektivmitglied) hat eine Stimme.</p> <p>Für die Änderung der Statuten oder eine Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.</p>
Zusammensetzung	<p><b><u>b) Vorstand</u></b></p> <p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- 4 bis 6 Mitgliedern</li> </ul> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Personalvertretung	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Bereichsleitung und die rechnungsführende Person nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern es die Geschäfte verlangen.</p>
Amtsperioden	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Eine Amtsperiode der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf drei Amtsperioden beschränkt.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Vorstand versammelt sich, wenn die Geschäfte es erfordern. Er wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Das Präsidium, bei ihrer Abwesenheit das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.</p>
Organisation	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Vorstand kann seine Aufgaben in Ressorts einteilen. Die Ressorts werden von Vorstandsmitgliedern übernommen. Es können auch Ausschüsse gebildet werden.</p>
Beschlussregeln	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wer den Vorsitz führt.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für die strategischen Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation und Koordination der Angebote und Dienstleistungen</li> <li>b) Beschlussfassung über Rechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung</li> </ul>

- c) Festsetzung der Tarife für die Pflegeleistungen nach den Weisungen der übergeordneten Stellen  
Festsetzung der Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen nach den Weisungen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- d) Anstellung des hauptamtlichen Personals und der rechnungsführenden Person, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte im Rahmen der kantonalen Richtlinien. Erarbeitung eines Organigramms und Funktionendiagrammen
- e) Zusammenarbeit und Koordination mit den übrigen, im Spitex-Bereich tätigen Organisationen
- f) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung deren Beschlüsse
- g) Verwaltung des Vermögens und Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr.
- h) Genehmigung des Leistungsvertrages mit der Einwohnergemeinde Brienz (Sitzgemeinde)

Der Vorstand ist zuständig für alle weiteren, nicht durch diese Statuten oder das Gesetz, anderen Organen übertragenen Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

### **c) Revisionsstelle**

#### **Art. 20**

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei von den Sitz- und Anschlussgemeinden vorgeschlagenen Personen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **IV. FINANZEN UND BETRIEB / ORGANISATION**

#### **Art. 21**

Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Dienstleistungen
- Allfälligen Beiträgen des Bundes (AHV)
- Beiträgen des Kantons für lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen
- Beiträgen der Vertragsgemeinden für nicht lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen
- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Vergabungen

#### **Art. 22**

Rechnungsführung, Betrieb,  
Organisation

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**FINANZEN:** Die rechnungsführende Person wird angestellt und verwaltet unter der Aufsicht des Vorstandes das Vermögen des Vereins. Bis Ende März des Jahres, das dem Rechnungsabschluss folgt, unterbreitet sie dem Vorstand die Vereinsrechnung und das Budget für das folgende Geschäftsjahr. Sie erstattet dem Vorstand quartalsweise Bericht und berätet ihn in finanziellen Angelegenheiten.

**BETRIEB:** Die operative Führung des Betriebes steht unter der Verantwortung der angestellten Betriebsleitung

**ORGANISATION:** Der Vorstand erarbeitet ein Organigramm und

Funktionendiagramme.

**Art. 23**

Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in, oder der/die Vizepräsident/in, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

**Art. 24**

Defizitdeckung

Bezüglich der Deckung des Defizits wird auf den Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Brienz verwiesen.

**Art. 25**

Spendenfonds

Spendengelder werden einem Fonds zugeführt. Einzelheiten sind in einem speziellen Fondsreglement geregelt.

**Art. 26**

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

**V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

**Art. 27**

Statutenänderung und Auflösung

Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen wird einer Nachfolgeorganisation übergeben.

Ist dies nicht möglich, geht das Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 28**

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 22. August 1997 angenommen, am 9. Juni 2006 der neuen Vertragsform angepasst, und am 05.06.09 revidiert worden. Sie treten auf dieses Datum in Kraft.

Brienz, 05.06.2009

**SPITEX Verein oberer Briensersee**

Die Präsidentin

Der Sekretär

F. Vanetti

R. Mäder